

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Lieferungen und Leistungen an TNS gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), soweit nicht ausdrücklich schriftlich im Sinne der §§ 126, 126a BGB andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, soweit nichts anderes schriftlich im Sinne der §§ 126, 126 a BGB vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn TNS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn TNS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung/Leistung des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen TNS und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich somit aus dem Angebot und der schriftlichen Bestellung in folgender Reihenfolge:
 - (1) Die Bestellung/Auftragserteilung durch TNS
 - (2) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung
 - (3) Das Angebot des Vertragspartners
 - (4) Die gesetzlichen Bestimmungen des BGB
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 An die Bestellung hält TNS sich 10 Tage seit Datum der Bestellung gebunden. Die schriftliche Auftragsbestätigung des Vertragspartners muss TNS innerhalb dieser Frist zugehen. Danach ist TNS an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Statistiken, Methoden und sonstigen Unterlagen behält TNS sich Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch TNS nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie TNS unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners besteht nicht.
- 2.4 TNS ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig zu ändern bzw. zu erweitern, soweit diese Änderung oder Erweiterung der Billigkeit entspricht, insbesondere der Vertragspartner zur Umsetzung des Änderungs-/Erweiterungsverlangens in der Lage ist.
- 2.5 Während der Vertragslaufzeit auftretende zusätzliche kostenwirksame Leistungen müssen vor Ausführung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, ist er TNS zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

3. Lieferfristen und Liefertermine, Vertragsstrafe

- 3.1 Lieferfristen und Liefertermine sind stets verbindlich und vom Vertragspartner genau einzuhalten. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Vertragspartner TNS sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 3.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem auf der Bestellung oder Auftragsbestätigung/Leistungsbeschreibung genannten Datum.
- 3.3 Im Falle der Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine durch den Vertragspartner richten sich die Rechtsfolgen grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist TNS berechtigt, im Falle der Nichterbringung einer fälligen Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer von TNS gesetzten angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder bei Verzug des Vertragspartners Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 3.4 Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Termine und/oder Fristen sowie bei wiederholtem Verstoß gegen wesentliche Vertraulichkeits- oder Datenschutzbestimmungen gemäß Ziffer 12 dieser AEB schuldet der Vertragspartner unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs für jeden Tag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Netto-Auftragswertes vom einzelnen Vertrag, maximal jedoch 5% des Netto-Auftragswertes des jeweiligen Einzelvertrages. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, auf den diese Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt unberührt.

4. Preise

- 4.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – in den angegebenen Preisen enthalten.
- 4.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- 4.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen TNS im gesetzlichen Umfang zu. Der Vertragspartner kann nur mit rechtskräftigen oder unstrittigen Forderungen gegen Ansprüche von TNS aufrechnen.
- 4.4 Nebenkosten sowie Reisekosten, Übernachtungskosten, Spesen und dergleichen sind in den oben genannten Preisen enthalten, soweit im jeweiligen Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

5. Rechnungen, Zahlungen

- 5.1 Rechnungen sind TNS mit separater Post oder Online (unter Nachweis des Zuganges) einzureichen; die Bestellnummer/Kostenstelle/Projektnummer von TNS ist anzugeben.
- 5.2 Die Zahlung erfolgt, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Erfüllung des Vertrags durch den Vertragspartner.
- 5.3 Die Abtretung von Forderungen gegen TNS an Dritte ist ausgeschlossen.
- 5.4 Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14 a UStG genügen. Die Rechnung ist - soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist - in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer-/Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an TNS bzw. die im Vertrag angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Geleistete Anzahlungen/ Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen

6. Gefahrübergang, Eigentumsrechte

- 6.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr mit Eingang bei der von TNS angegebenen Lieferanschrift auf TNS über.
- 6.2 Das Eigentum geht ebenfalls mit Gefahrübergang auf TNS über.
- 6.3 Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 6.4 Der Vertragspartner gewährleistet, dass sämtliche Leistungen/Produkte/Ergebnisse, die TNS im Rahmen des „Vertragsgegenstandes“ erhält, urheberrechtliche, gewerbliche oder sonstige Rechte Dritter im In- und Ausland nicht verletzen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, TNS von allen aus einer behaupteten etwaigen Schutzrechtsverletzung sich ergebenden Kosten und Ansprüchen freizustellen und TNS etwaige Aufwendungen zu ersetzen.
- 6.5 Vom Vertragspartner im Rahmen der Auftragsdurchführung geschuldete Leistungen, Produkte, Unterlagen, Materialien und Erhebungsergebnisse inkl. Rohdaten, gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Grafiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Dokumentationen – sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung – sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel etc. werden mit Übergabe an TNS, spätestens mit Bezahlung das Eigentum von TNS.

7. Übertragung der Vertragsausführung

- 7.1 Der Vertragspartner erbringt seine Leistungen selbständig und eigenverantwortlich.
- 7.2 Unterbeauftragungen des Vertragspartners bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TNS. Bei der Beschäftigung freier Mitarbeiter kann TNS deren Einsatz aus wichtigen, in der Person des jeweiligen freien Mitarbeiters liegenden Gründen verweigern.
- 7.3 Der Vertragspartner sichert die vollständige Einhaltung seiner sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Pflichten gegenüber seinen Mitarbeitern ausdrücklich zu.

8. Gewährleistung, Haftung

- 8.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr für die Mangelfreiheit der Lieferung, insbesondere für die Eignung zur nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung.
- 8.2 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die gelieferte Ware/Leistung allen zur Zeit der Lieferung/Leistung in der Bundesrepublik Deutschland einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere den gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, den gesetzlichen Erfordernissen des Umweltschutzes sowie sonstigen einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen (z.B. VDE-, DIN-, IEC, VDI-Bestimmungen) entspricht.
- 8.3 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen.
- 8.4 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf der Zustimmung durch TNS. TNS ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Vertragspartner in Verzug ist.
- 8.5 Wird der Mangel auch innerhalb einer von TNS gesetzten angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, so kann TNS nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
- 8.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt ab Eingangsdatum der Lieferung/Leistung, spätestens ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
- 8.7 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

- 9.1 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, TNS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von TNS durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird TNS den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens € 1 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen TNS weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10 Haftung

- 10.1 Der Vertragspartner haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit der Vertragspartner nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, TNS auch von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte TNS gegenüber aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung vom Vertragspartner beruhen, sofern dieser TNS nicht nachweist, dass er das Schaden auslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Vertragspartner eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.
- 10.2 Der Vertragspartner hat eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Auf das Verlangen von TNS sind während der Vertragslaufzeit Nachweise über den Fortbestand der Versicherung zu erbringen. Fehlende Nachweise berechtigen TNS zur Kündigung aus wichtigem Grund.

11. Schutzrechte, Knowhow

- 11.1 Der Vertragspartner überträgt TNS die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages.

Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen, sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.

- 11.2 Der Vertragspartner stellt TNS von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziffer 11.1 und 11.2 entstehen, frei.

12. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 12.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung anvertrauten Informationen, erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen sowie alle offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten von TNS zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu verwenden. Sämtliche dem Vertragspartner anvertrauten Informationen sind Geschäftsgeheimnisse von TNS und bleiben das Eigentum von TNS.
- 12.2 Der Vertragspartner darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung der beauftragten Leistung erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt wird, schriftlich über die Rechte von TNS an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten.
- 12.3 Ein Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung gibt TNS – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – das Recht, die Zusammenarbeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Der Vertragspartner wird TNS von allen Schadensersatzansprüchen oder Kosten freistellen, die sich aus einer Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung ergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung durch Arbeitnehmer vom Vertragspartner oder durch Dritte, welche die Informationen vom Vertragspartner erhalten.
- 12.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zum Sozialdatenschutz zu beachten. Dem Vertragspartner ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten oder Daten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gebotenen Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Vertragspartner wird sämtliche von ihm im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Angestellte/Mitarbeiter ebenfalls auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten.
- 12.5 Der Vertragspartner räumt TNS, soweit es die Einhaltung der Vorschriften des BDSG betrifft, Überwachungsrechte ein. Sofern der Vertragspartner bei der Durchführung der Leistungen Störungen des Betriebsablaufes oder einen Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten feststellt, hat der Vertragspartner TNS unverzüglich zu unterrichten.
- 12.6 TNS und der Vertragspartner sind berechtigt, die Daten des jeweils anderen sowie des einzelnen Vertragsverhältnisses unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes im Geschäftsverkehr zu erfassen und zu speichern.

13. Referenzen, Werbung

Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch TNS nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.
- 14.2 Gerichtsstand ist München.
- 14.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen TNS und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 14.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.